

16.05.86

VP - In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung
einer Verwarnung

A. Zielsetzung

Bundeseinheitliche Festsetzung eines Verwarnungsgeldes
von 40,-DM für das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes
auf Rücksitzen.

B. Lösung

Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die
Erteilung einer Verwarnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

-1-

16.05.86

VP - In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung
einer Verwarnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (333) - 920 01 - Str 127/86

Bonn, den 16. Mai 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ertei-
lung einer Verwarnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
für die Erteilung einer Verwarnung
vom

Nach § 27 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung vom 12. Juni 1975 (BANz. Nr. 109 vom 20. Juni 1975), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 1984 (BANz. Nr. 126 vom 10. Juli 1984) wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. I erhält Nummer 23a folgende Fassung:

"Nichtanlegen vorgeschriebener Sicherheitsgurte in Kraftfahr- zeugen	§ 21a Abs. 1 Satz 1	40,- DM"
--	------------------------	----------

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Wegen des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes auch auf den Rücksitzen soll der Betroffene verwarnt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden können. Eine entsprechende Änderungsverordnung zur StVO liegt vor.

Um eine in der Höhe einheitliche Erhebung des Verwarnungsgeldes im Bundesgebiet zu gewährleisten, ist eine Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erforderlich. Wie auf den Vordersitzen erscheint ein Verwarnungsgeld von 40,- DM angemessen.

16.06.86

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

Punkt der 566. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 1986

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsworte

In den Eingangsworten sind die Worte

"zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090)"

durch die Worte

"das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

B

2. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

-5-

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsworte

In den Eingangsworten sind die Worte

"zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090)"

durch die Worte

"das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.